

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36

Ausgegeben Danzig, den 12. Dezember

1928

**Inhalt.** Gesetz über Neuwahl der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot (S. 417). — Beitritt Äthopiens zum Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen (S. 417). — Verordnung über Abänderung des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (S. 418).

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

#### über Neuwahl der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot.

Vom 28. 11. 1928.

#### § 1.

Für die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot ist in Abänderung des § 16 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

#### § 2.

Die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Zoppot endigt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. § 16 Absatz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

#### § 3.

Die Wahlzeit der auf Grund dieses Gesetzes Neugewählten wird bis zum Ende des Jahres 1929 erstreckt.

#### § 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

81

### Beitritt

#### Äthopiens zum Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen.

Vom 29. 11. 1928.

Äthiopien ist dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Unterzeichnungsprotokoll vom 29. Dezember 1923 (Gesetzbl. 1926 S. 253) beigetreten.

Die Beitrittserklärung ist am 20. September 1928 im Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden.

Danzig, den 29. November 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Sahm. Runge.

**V e r o r d n u n g**

über Abänderung des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (Gesetzblatt Seite 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 1924 (Gesetzblatt Seite 454).  
Vom 3. 12. 1928.

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Befoldungsgesetz) vom 19. 10. 1928 (Gesetzbl. S. 329) wird als Übergangsmaßnahme bis zu einer anderen weitern gesetzlichen Regelung folgendes bestimmt:

## I.

a) § 2 (1) des Gesetzes betr. die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 760) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 1924 (Gesetzbl. S. 454) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Tagegelde werden nach 5 Stufen bemessen. Es gehören von den in der Befoldungsordnung zum Danziger Befoldungsgesetz vom 19. 10. 1928 (Gesetzbl. S. 329) aufgeführten Beamten — soweit nicht der folgende Absatz 2 a Anwendung findet —:

|               | die Beamten mit   |  |  |
|---------------|---|--|--|
|               | aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltsätzen (Abschn. A) in Gruppe                                  | festen Gehältern (Abschnitt B) in Gruppe | Gehältern mit Mindestgrundgehaltsätzen (Abschnitt C) in Gruppe |
| zur Stufe I   | 7 a — 11  | —  | —  |
| zur Stufe II  | 4 c, soweit nicht in Stufe III,<br>4 d bis 6 b  | —  | —  |
| zur Stufe III | 1 b bis 4 b,<br>4 c, soweit mit einer ruhegehaltstfähigen Zulage von mindestens 52 G monatlich ausgestattet | —  | 1 u. 2   |
| zur Stufe IV  | 1 a   | 3 und 4                                  | —  |
| zur Stufe V   | —   | 1 u. 2 und nebenamtl. Senatoren          | —  |

b) Hinter § 2 (2) des unter a) bezeichneten Gesetzes ist folgender neuer Absatz einzufügen:

- (2 a) Beamte, denen am 31. Oktober 1928 feste Grundgehaltsätze der Gruppen A 6 und 7 (bisher Stufe II), A 9 (bisher Stufe III) oder A 13 (bisher Stufe IV) der Befoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommengesetz in der Fassung vom 14. 3. 1924 (Gesetzbl. S. 68) zustanden, die aber nach der vorstehenden Übersicht nunmehr zur Stufe I, II bzw. III gehören, erhalten für ihre Person für die nach dem 31. Oktober 1928 ausgeführten Dienststreifen die Tagegelde der bisherigen Stufe weiter.

c) § 3 (1) des unter a) bezeichneten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die im § 2 (2 a) bezeichneten Beamten erhalten auch künftig für ihre Person das der Tagegeldstufe II, III oder IV entsprechende Übernachtungsgeld.

d) Im § 4 des zu a) bezeichneten Gesetzes ist hinter Abs. (2) folgender neuer Absatz einzufügen:

- (2 a) Beamte, denen am 31. 10. 1928 feste Grundgehaltsätze der Gruppen A 6, 7 oder 13 der Befoldungsordnung zum Beamtendiensteinkommengesetz in der Fassung vom 14. 3. 1924 (Gesetzbl. S. 68) zustanden, die aber nunmehr zur Stufe I bzw. III gehören, sind berechtigt, für ihre Person für die nach dem 31. Oktober 1928 ausgeführten Dienststreifen die bis dahin zuständige Schiffs- oder Wagenklasse zu benutzen, und zwar die Beamten der Gruppen A 6 und 7 die I. Schiffs- oder II. Wagenklasse und die Beamten der Gruppe A 13 die I. Schiffs- oder I. Wagenklasse.

## II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1928 in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Gehl.